



Kita-Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2016, Teil B gültig ab 1. Februar 2021

Grundlagen:

- A) Auszug aus der Betreuungsverordnung und dem Subventionsreglement SeB/FeKB der Gemeinde Thalwil*
- B) Für die Kita geltenden zusätzliche Regelungen

A) Auszug aus der Betreuungsverordnung und dem Subventionsreglement SeB/FeKB der Gemeinde Thalwil

Die Betreuungsverordnung und das Subventionsreglement SeB/FeKB sind integrativer Bestandteil der nachfolgenden Auszüge.

Die Tarife sind gemäss der Verordnung über die Schul- und Familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsverordnung) kostendeckend. Das minimale anrechenbare Einkommen beträgt 30'000 Franken, das maximal anrechenbare Einkommen 110'000 Franken. Individuelle Tarifsубventionen der Gemeinde erfolgen gemäss Subventionsreglement.

1. Maximaltarife (Vollkostentarife)

	Einzeltarif	Monatspauschale (Faktor 3.7)
1.1. Ganzer Tag für Kleinstkinder bis und mit 18. Lebensmonat	Fr. 151.00	Fr. 558.70
1.2. Ganzer Tag für Kinder ab dem 19. Lebensmonat	Fr. 137.00	Fr. 506.90
1.3. Zusatztage werden zum Einzeltarif in Rechnung gestellt		
1.4. Für auswärtige Leistungsbezüger und Pflegekinder in Thalwil, deren leibliche Eltern nicht in Thalwil angemeldet sind, gilt der Vollkostentarif.		

2. Subventionierte Tarife

2.1. Mindesttarif

Der Mindesttarif beträgt 30 % des Maximaltarifs.

2.2. Individuelle Tarifsубventionen

Zwischen dem minimalen und dem maximalen anrechenbaren Einkommen verlaufen die Anteile der individuellen Subventionen an den Tarifen stufenlos und linear bis zu einem Einkommen von 110'000 Franken (= Maximaltarif). Ein Vermögen, das 150'000 Franken übersteigt, wird angerechnet.



3. Geschwisterrabatt

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens, kann vom Einkommen ein Geschwisterrabatt von 6'800 Franken pro Kind, welches die Kindertagesstätten in Anspruch nimmt, abgezogen werden.

4. Monatspauschale

Die Monatspauschale beträgt das 3.7-fache des Einzeltarifs, unabhängig von der Länge des Monats.

5. Erhebung der provisorischen Steuerdaten (siehe auch separates Berechnungsblatt anrechenbares Einkommen)

5.1. Das Berechnungsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Die Berechnung der Monatspauschale basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der ersten Hälfte des laufenden Schuljahres (=provisorische Steuerdaten).

5.2. Bei der Berechnung werden das Einkommen und das Vermögen aller Personen im betreffenden Haushalt berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen (ausgenommen Einkommen von Personen in Erstausbildung).

6. Bestätigung Bezahlung des Maximaltarifs

Bestätigen die Eltern schriftlich, dass der Maximaltarif entrichtet wird (maximal anrechenbares Einkommen 110'000 Franken oder andere Gründe), muss das Erhebungsformular nicht ausgefüllt werden. Die Stiftung Kindertagesstätten wird im Gegenzug von ihrem Recht enthoben, Auskünfte bei anderen Stellen einzuholen.

7. Quellensteuer

Einzelpersonen mit Quellensteuer werden anstelle des steuerbaren Einkommens 60 % des Bruttoeinkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

8. Grundlagen zur Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

8.1. Das provisorisch anrechenbare Einkommen sollte sich möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten befinden. Basis dazu bilden:

- a) eingereichte Steuererklärungen
- b) provisorische und definitive Steuerrechnungen
- c) Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen (insbesondere bei Quellenbesteuerten)



- 8.2. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens und der Haushaltzusammensetzung, kann das provisorisch anrechenbare Einkommen auf Antrag der Eltern angepasst werden.
- 8.3. Die Eltern sind verpflichtet, alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die Zusammensetzung des Haushaltes sowie das Einkommen von weiteren Personen im gleichen Haushalt.

9. Definitive Abrechnung

- 9.1. Die definitive Abrechnung erfolgt pro Berechnungsjahr (1. August bis 31. Juli), sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.
- 9.2. Die Eltern sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten unaufgefordert der Stiftung Kindertagesstätten einzureichen. Davon ausgenommen sind Eltern, die keine individuellen Tarifsубventionen geltend gemacht haben oder nachträglich geltend machen wollen.
- 9.3. Bei Vorliegen der definitiven Steuerdaten erstellt die Stiftung Kindertagesstätten innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung nach dem folgenden Schema:

$$\begin{array}{l} \text{Vollkosten der bezogenen Leistungen} \\ - \text{Anspruch auf individuelle Tarifsубventionen} \\ = \text{geschuldeter Elternanteil} \\ - \text{bereits geleistete Zahlungen} \\ = \text{ausgleichender Saldo} \end{array}$$

- 9.4. Die Stiftung Kindertagesstätten stellt den Eltern eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen zu oder erstattet den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist zurück. Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen. Eine definitive Abrechnung kann nach Jahren erfolgen, auch wenn Ihr Kind die Kita nicht mehr besucht.

10. Berechtigung

Die Stiftung Kindertagesstätten ist berechtigt, alle Angaben beim Steueramt und bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thalwil zu prüfen oder einzuholen.

*) Verordnung und Reglemente einsehbar auf der Homepage www.kita-thalwil.ch



B) Für die Kita geltende zusätzliche Regelungen

1. Einschreibegebühren

- 1.1. Die Stiftung Kita Thalwil verrechnet für Neueintritte eine einmalige Einschreibegebühr pro Kind von 150 Franken.
- 1.2. Die Stiftung Kita Thalwil verrechnet zusätzlich eine Pauschale von 150 Franken, wenn die Aufnahme eines Kindes mittels Aufnahmebestätigung vereinbart wurde, das Angebot der Stiftung Kita Thalwil auf Abschluss des Betreuungsvertrages in der Folge jedoch nicht angenommen wird.

2. Eingewöhnung und Monatspauschale

- 2.1. Die Monatspauschale errechnet sich auf Grundlage eines Einzeltarifs (Tarifordnung Teil A, Absatz 1.) und 222 Betreuungstagen pro Jahr, wobei Feiertage, Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, Putztage sowie ein Ferienguthaben von 5 Wochen in Abzug gebracht sind (= Faktor 3.7). Dieser Faktor wird mit dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem gültigen Einzeltarif multipliziert. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Monatspauschale ist mittels Dauerauftrag jeweils bis zum 28. des laufenden Monats zu bezahlen.
- 2.2. Die vereinbarte Betreuungsleistung beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes in die Kita. Die Eingewöhnungsphase ist – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Kindes – gemäss dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang kostenpflichtig. Der Beginn der Eingewöhnung wird in der Aufnahmebestätigung schriftlich vereinbart. Die Monatspauschale wird ab diesem Datum gemäss Betreuungsvertrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Eine Verschiebung des Eingewöhnungsstarts ist in Ausnahmefällen möglich, hat aber keinen Einfluss auf den Start der Verrechnung der Monatspauschale, es sei denn, die Verschiebung erfolgt durch die Stiftung Kita Thalwil

3. Abweichung von der vereinbarten Betreuung

- 3.1. Nicht beanspruchte Betreuungstage innerhalb der vereinbarten Betreuung können nicht kompensiert werden und führen nicht zu einer Reduktion der Monatspauschale. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (Ferien, Krankheit, usw.) ist dabei unerheblich.
- 3.2. Zusätzliche zur vereinbarten Betreuung beanspruchte Betreuungstage werden gemäss dem persönlichen Einzeltarif in Rechnung gestellt.
- 3.3. Bei längerer Ferienabwesenheit erfolgt keine Rückerstattung.
- 3.4. Krankheitstage werden nicht rückvergütet.



4. Änderungen und Kündigungen

- 4.1. Die Kündigungsfrist für die vereinbarte Betreuung beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 4.2. Ist ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, gilt bei Nichtbenötigen der vereinbarten Betreuung die zweimonatige Kündigungsfrist gemäss 4.1. Fällt die Kündigungsfrist ganz oder teilweise auf die Zeit nach dem vereinbarten Eintritt in die Kita gilt die Monatspauschale als geschuldet und wird entsprechend in Rechnung gestellt.
- 4.3. Erfolgt die Kündigung fristgerecht gemäss 4.1 zwei Monate vor dem vereinbarten Eintritt des Kindes, wird eine Bearbeitungsgebühr von 150 Franken in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Kündigungsfrist bei Veränderung der vereinbarten Betreuung beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 4.5. Ein Wechsel innerhalb unserer Standorte ist bei entsprechendem Angebot mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Bei einem Wechsel vom Angebot Kita zum Angebot Tagesfamilie oder umgekehrt gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

5. Nichtbeachten des Betriebsreglements/der Kita-Tarifordnung

Bei Nichtbeachten des Betriebsreglements, der Kita-Tarifordnung, bei nicht bezahlten Rechnungen und/oder anderen Unstimmigkeiten ist der Kita-Platz durch die Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil innert Monatsfrist, gegebenenfalls auch per sofort, kündbar.

6. Rekurse/Ausnahmen

- 6.1. Rekurse, welche die Regelungen unter A) betreffen, sind schriftlich an das DLZ Soziales, Sozialkommission, Alte Landstrasse 108, 8800 Thalwil, zu richten.
- 6.2. Rekurse/Ausnahmen, welche die Regelungen unter B) betreffen, sind schriftlich an die Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil, Alte Landstrasse 147, 8800 Thalwil, zu richten.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Kita-Tarifordnung tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil auf den 1. Januar 2016, Teil B auf den 1. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Kita-Tarifordnung umfänglich.

Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil

Der Stiftungsrat

Thalwil, 23. November 2020